Antrag 113/II/2018 KDV Charlottenburg-Wilmersdorf Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

Beteiligung an den Unterkunftskosten für arbeitende Geflüchtete begrenzen

- Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und die
- sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Abgeordne-2
- tenhauses werden aufgefordert, sich für eine Begrenzung 3
- der Kostenbeteiligung an der Unterkunft für arbeitende
- Geflüchtete analog zum Mietenbündnis einzusetzen. 5

6

7 Begründung

Kosten für die Unterkunft werden für Geflüchtete, die 8

leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz-9

10 buch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB

XII) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asyl-11

bLG) sind, regelmäßig als Bedarf in voller Höhe im Rah-12

men der Berechnung der Leistungen berücksichtigt - auch

in Gemeinschafts- oder Notunterkünften bzw. einer Erst-14

aufnahmeeinrichtung. Sobald ein Bewohner Arbeit findet 15

und das Einkommen bedarfsdeckend ausfällt, entfällt die 16

Hilfebedürftigkeit und es findet eine volle Kostenbeteili-17

gung für die Unterkunft statt. 18

19 20

21

Da die Unterbringung in Unterkünften wesentlich kostenintensiver ist als die Anmietung eigenen Wohnraums, führt das in der Regel dazu, dass arbeitende Geflüchte-22 te weitaus weniger Geld zur Verfügung haben als wenn 23 sie nicht arbeiten. Da zu wenig bezahlbarer Wohnraum

24 25 in der Stadt vorhanden ist, müssen arbeitende Geflüchte-

te diesen Eigenanteil an der kostenintensiven Unterbrin-26

gung in Unterkünften erbringen. Das führt in der Realität 27

dazu, dass viele ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, da

sie durch den hohen Eigenanteil mitunter viel weniger als 29 30

das Existenzminimum zur Verfügung haben.

31

Die hohen Kosten der Unterkunft für arbeitende Geflüch-32 tete sind ein Integrationshemmnis! 33

34

Der Senat von Berlin hat in der Schriftlichen Anfrage 35

36 Nr. 18/13786 vom 15. März 2018 Stellung bezogen: "Die Zahlung eines Eigenanteils im Rahmen einer kostenin-37

tensiven Unterbringung ein Integrationshemmnis für die 38

Aufnahme bzw. Fortführung einer Erwerbstätigkeit, einer 39

Ausbildung bzw. eines Studiums sein kann." 40

41